

Maßnahmentabelle FFH 219 (DE 3232-302)

Behandlungsgrundsätze FFH-Gebiet

gesamtes FFH-Gebiet	kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias
	es ist untersagt Luftverunreinigungen i.S.d. BImSchG zu verursachen
	es ist untersagt Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Befahren mit Quads oder anderen Motorsportgeräten, das Befahren von Wasserflächen mit Wassermotorrädern, die Nutzung von motorbetriebenen Luftsport- oder anderen ferngesteuerten Geräten wie Modellboote oder Drohnen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern oder die Anwendung pyrotechnischer Artikel,
	es ist untersagt bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen ¹⁾ ; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für Rückbau-, Beseitigungs-, Instandsetzungs-, Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ersatzneubaumaßnahmen; darüber hinaus für die Errichtung, von touristischer Infrastruktur und Anlagen zur Umweltüberwachung sowie für die Erweiterung bestehender Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege sowie Plätze
	es ist untersagt Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern
	es ist untersagt Handlungen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können
	es ist untersagt Handlungen durchzuführen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen könnenzusätzlichen Anstau des des Grundwassers zur Folge haben können Grundwassers zur Folge haben können
	es ist untersagt Abfälle i. S. d. abfallrechtlichen Normen zu lagern, zwischenzulagern, auf- oder auszubringen
	es ist untersagt Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen
	es ist untersagt 9. LRT, Baumgruppen oder Bäume mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung führen können; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt
	es ist untersagt Organismen gebietsfremder Arten auszubringen oder anzusiedeln
	es ist untersagt Schilder zu Werbezwecken ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 aufzustellen oder anzubringen
	Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Jagd , soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten. 1. nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch-, Fallen- oder Baujagd; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Beizjagd in Offenlandbereichen, 2. ohne Baujagd in der Zeit vom 01. März bis 31. August, 3. ohne Bewegungsjagd in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September; ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen, die mit Maiskulturen bestellt sind, 4. Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle. Es ist untersagt, Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirtungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuanlage von Kirtungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt.
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias
Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA22 zuständigen Unterhaltungspflichtigen, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten. Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch 1. ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3 möglich, 2. ohne Durchführung von Handlungen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, d. h. über die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können, 3. grundsätzlich unter Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffellung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist; Abweichungen sind zu dokumentieren, 4. ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelrüse, 5. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1, 6. ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen, 7. unter Beschränkung der Unterhaltung naturnaher oder natürlicher Mittelgebirgsbäche des Fließgewässertyps 5 auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Beseitigung von Abflusshindernissen	
In den FFH-Gebieten gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2: 1. ab dem Jahr 2021 Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähetechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm); zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs sowie an Gräben ohne FFH-LRT kann ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- oder Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt, 2. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund, 3. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses, 4. (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle, 5. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.	
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt. Für die genannten Pläne ist das Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen; bis zur Einvernehmensherstellung sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmensherstellung im Rahmen von Gewässerschaufen oder nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1.	
Freigestellt in Natura-2000-Gebieten ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter den folgenden Vorgaben: 1. Ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts (insbesondere bzgl. Grundwasserstand und Oberflächenwasserabfluss), 2. ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise, 3. ohne Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln im Nahbereich oberirdischer Gewässer, 4. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraum-elementen wie Einzelbäumen > 35 cm BHD, Feldraine, Findlinge, Lesestein-haufen oder Trockenmauern. Für Dauergrünlandflächen gilt darüber hinaus: 1. Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten, 2. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, 3. keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März, 4. keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat, 5. keine Düngung über die Nährstoffabfuhr hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr; freigestellt ist die Phosphor- und Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C, 6. in FFH-Gebieten auf LRT-Flächen i. d. R. keine Zufütterung bei Beweidung; keine Nach- oder Einsaat (in besonderen Fällen auf Antrag mit gebietseigenem Saatgut oder Regiosaatgut)	

Behandlungsgrundsätze für FFH-LRT

Ziel-LRT	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
3260	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutz-behörde möglich; <input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, d. h. keine über den ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus gehende Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers; • Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, ein-seitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-)Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungs-gemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist; <input type="checkbox"/> Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse; <input type="checkbox"/> Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde; • Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mäh-korb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm); <input type="checkbox"/> Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund; <input type="checkbox"/> Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses; <input type="checkbox"/> (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle; <input type="checkbox"/> Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können. • Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> → das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden günstige Strömungs-verhältnisse), → den Nährstoffhaushalt, → den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), → das Lichtregime, → die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie → die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes; <input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation. <input type="checkbox"/> Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutz-behörde möglich; <input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, d. h. keine über den ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus gehende Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers; • Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, ein-seitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-)Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungs-gemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist; <input type="checkbox"/> Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse; <input type="checkbox"/> Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde; • Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mäh-korb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm); <input type="checkbox"/> Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund; <input type="checkbox"/> Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses; <input type="checkbox"/> (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle; <input type="checkbox"/> Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können. • Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> → das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden günstige Strömungs-verhältnisse), → den Nährstoffhaushalt, → den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), → das Lichtregime, → die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie → die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes; <input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation.
6430	<p>Für alle Offenland-LRT:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten; <input type="checkbox"/> Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; <input type="checkbox"/> Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März; <input type="checkbox"/> Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat; <input type="checkbox"/> Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C; <input type="checkbox"/> Keine Nach- oder Einsaat; <input type="checkbox"/> Keine Neuanlage von Kirtungen oder Salzlecken in Offenland-LRT. <p>Speziell für den LRT 6430:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume); <input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars; <input type="checkbox"/> Bei Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem ersten August.

Behandlungsgrundsätze für FFH-Arten

Ziel-ART	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination								
Bachmuschel	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe, schadstofffreie Habitats mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit), • Vorkommen ggf. notwendiger geeigneter Wirtsorganismen. • Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegten Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung 								
Rapfen, Steinbeißer	<p>natürliche oder naturnahe schadstofffreie Habitats mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit),</p>								
Bitterling	<p>natürliche oder naturnahe schadstofffreie Habitats mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit); Vorkommen ggf. notwendiger geeigneter Wirtsorganismen;</p>								
Fischtotter	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebotes an Weichhölzern, • unzerschnittene, störungsarme Habitats und ggf. vernetzte Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte • keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischtotterbaue; • Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias 								

Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze nach MMP für LRT/Arten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
3260	<p>Folgende Aspekte sind bei der lebensraumschonenden Gewässerunterhaltung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Wasserpflanzenbestände durch Stromrinnenmahd (mind. 50 % erhalten); - schonende, extensive Mahd außerhalb der Hauptblütezeit; wenn möglich nur einmal jährlich im Spätsommer bis Frühherbst; wenn zweite Krautung dann Ende Mai; - Wasserstern-Polster sollten von der Unterhaltung möglichst ausgenommen werden;
6430	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegemahd alle 2-3 Jahre, nicht vor dem 15. August; Verwendung eines Messerbalken-Mähwerks; Abräumen des Mahdguts - Stark durch Rubus-Sträucher beeinträchtigte Randbereiche sollten mehrmals jährlich gemäht werden. - Für die Randbereiche des südlich angrenzenden Ackers empfiehlt sich die Anlage eines Blühstreifens/Pufferstreifens.
Bachmuschel	<p>Begleitend zu Grundräumungen ist zwingend eine Räumgutsondierung durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd zur Vorbereitung der Ablagefläche (möglichst kurz, damit ein Ausharken der Muscheln besser möglich); - möglichst flache <u>Auflagehöhen (10 cm)</u>; bereits bei Höhen von 0,1-0,3 m zeigt sich eine erhöhte Mortalitätsraten bei Muscheln (Schwalb 2004); - überspülen des Aushubes mit Wasser unmittelbar nach der Entnahme (z.B. mit Baggerschaufel); dadurch werden vorhandene Muscheln gut sichtbar; - mehrere Nachbegehungen verteilt auf mind. 1-2 Wochen in Abhängigkeit von den Ergebnissen und der Auflagehöhen (wenn keine Muscheln mehr nachgewiesen - Abbruch); - bei zu hohen Auflagehöhen, bei hohen und niedrigen Temperaturen (Frost und Hitze), möglich hohe Frequenz für Nachbegehungen; - Durchführung unter <u>fachkundiger Aufsicht</u>; <p>Darüberhinaus bedarf es zur Sicherung eines günstigen EHZ der Beachtung nachfolgender <u>ergänzender Behandlungsgrundsätze</u>:</p> <p>a) <u>lebensraumverbessernde Maßnahmen</u>, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung (Rückbau von Ufersicherungen, Zulassen einer naturraumtypischen Abflussdynamik und eines entsprechenden Geschiebetransports); - direkte Anlage und Initiierung von Strukturen/Habitaten im Fließgewässer (Einbringen von Kiesbänken sowie von Totholzelementen); - Wiederherstellung der longitudinalen Durchgängigkeit; - Reduzierung der Sedimentfrachten; - Entwicklung und Aufbau von standortgerechten Ufergehölzen zur Schaffung von Unterstandsmöglichkeiten (Wurzelwerke); - Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Gewässerrandstreifen); Förderung einer nachhaltigen Landnutzung; - Erhaltung und Entwicklung störungssensibler Kiesstrecken und -bänke (Beschränkung der Gewässerunterhaltung); - Wiederherstellung der Quer- und Längsvernetzung (Vernetzung wichtiger Teilebensräume, z. B. Laichplätze, Jungfischhabitate, Nahrungsräume, Hochwassereinstände, Winterruheplätze) - Sicherstellung einer hohen Gewässergüte: Maximaler Nitratgehalt (NO₃) 8–10 mg/l oder 2,3 Nitratstickstoffgehalt (NO₃-N [mg/l]); <p>b) <u>Förderung einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau stabiler Wirtsfischbestände in natürlicher Dichte und intakter Altersstruktur (v.a. hohe Jungfischdichten); - Verzicht auf „Entschuppungsmaßnahmen“ (=Entnahme vermeintlicher Laichräubern, zum Schutz der fischereilich bevorzugten Fischarten), da besonders unter den Cypriniden geeignete Wirtsfische für die Bachmuschel auftreten; §41 FischG LSA verpflichtet zum Aufbau und Erhalt eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes (auch Muscheln werden hier als Fische bezeichnet); - um die Überlebensrate der Bachmuschellarven zu steigern, sollte ihre Hauptwirtsfischarten in Bachmuschelgewässern besonders gehegt werden, z. B. durch spezielle Schonzeiten zwischen April bis Juli; - <u>Reduzierung des Besatzes mit Fremdfischen, die als Prädatoren für die Wirtsfischarten</u> in Betracht kommen; Verminderung des Salmonidenbesatzes bei Vorkommen von Elritzen; <p>In Bachmuschelgewässern sollte <u>grundsätzlich kein Besatz mit gebietsfremden Arten</u> erfolgen, die Prädatoren für vorhandene Wirtsfischarten sind, wie Bachsaibling, Regenbogenforelle und Aale. Auch ein übermäßiger Besatz mit Bachforellen sollte deshalb unterbleiben.</p> <p>In der Schutzgebietsverordnung sind spezielle Regelungen festzuschreiben, wie z. B. die Erstellung von Hegeplänen, in denen die Besatzmenge geregelt wird bzw. der Besatz mit bestimmten Arten untersagt wird oder einer Genehmigung bedarf.</p>
Rapfen	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung/Vermeidung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen; • Durchführung der Gewässerunterhaltung einschließlich Geschiebemanagement unter weitgehender Schonung der Laich- und Auf-wuchshabitate und unter Aussparung der Laichzeiten (April bis Juni); • auf Eingriffe in die Sohle verzichten, bei entsprechendem Bedarf den Eingriff in die Sohle möglichst lokal begrenzen; • Vermeidung von Sediment-, Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Gewässer (Verschlammung von Laichplätzen); • Belassen von Totholz im Gewässer, Förderung des natürlichen Geschiebetriebes; • Sicherung vorhandener Laichhabitate (Kiesbetten); • • Besondere Vorsicht bei Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich von Kiesbänken, diese sollten soweit möglich außerhalb der Laich- und der daran anschließenden Entwicklungszeit der Brut durchgeführt werden; Entnahme von kiesigem Material ist generell zu vermeiden oder zumindest entsprechend zu ersetzen; • Vermeidung der Mobilisierung von Sand- und Feinsedimentbänken insbesondere oberhalb von Kieslaichplätzen (Kolmation/Degradation), Feinsedimentbelastung reduzieren.
Steinbeißer	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Gewässerunterhaltung einschließlich Geschiebemanagement unter weitgehender Schonung der Laich- und Auf-wuchshabitate und unter Aussparung der Laichzeiten (April bis Juni); • Sohlkrautung möglichst abschnitts- und bedarfsweise sowie zeitlich gestaffelt; anteiliger Erhalt der niedrigen Wasserpflanzenvegetation (Wasserpflanzendeckung < 50 %); Entnahme vor allem zur Verhinderung der Stauwirkung;

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
	<ul style="list-style-type: none"> • Sohlräumungen möglichst nur punktuell/abschnittsweise bei zu starker Verschlammung; • Vermeidung von Sediment-, Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Gewässer; • Belassen von Totholz im Gewässer; • Verhinderung der vollständigen Beschattung des Gewässers; • unterschiedliche Sukzessionsstadien des Gewässers erhalten; • vor Eingriffen in die Sohle das Sediment auf das Vorkommen der Art prüfen, Nachweismethodik an Art anpasse Räumgut schnellstmöglich nach der Entnahme auf das Vorkommen von Individuen untersuchen; • Sicherung einer hohen Wasserqualität (Verringerung und Verhinderung des Eintrags von Abwässern, Bioziden und Nährstoffen in die Jeetze). • Wiederherstellung naturnaher überflutungsabhängiger Flussauen mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern als Primärhabitat des Steinbeißers
Bitterling	<ul style="list-style-type: none"> • bedarfsweise einseitige Böschungsmahd und Krautung • Sohlkrautung möglichst abschnitts- und bedarfsweise sowie zeitlich gestaffelt; anteiliger Erhalt der niedrigen Wasserpflanzenvegetation (Wasserpflanzendeckung mind. 10 %); Entnahme vor allem zur Verhinderung der Stauwirkung; • Sohlräumungen möglichst nur punktuell/abschnittsweise bei zu starker Verschlammung; • Vermeidung von Sediment-, Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Gewässer; • Belassen von Totholz im Gewässer; • Verhinderung der vollständigen Beschattung des Gewässers; • Achtung: bei der Böschungsmahd/Sohlkrautung und Grundräumungen sind Vorkommen von Großmuscheln zu beachten und zwingend zu erhalten bzw. zu bergen (Räumgutsondierung, siehe Kap. 7.1.4.1). • Sicherung einer hohen Wasserqualität (Verringerung und Verhinderung des Eintrags von Abwässern, Bioziden und Nährstoffen in die Jeetze); • Wiederherstellung naturnaher überflutungsabhängiger Flussauen mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern als Primärhabitat des Bitterlings.
Fischtotter	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der weitgehenden Ungestörtheit im Bereich der Jeetze: Vermeidung des weiteren Wege- und Straßenaus- oder -neubaus; eingeschränkte Erholungsnutzung (Angelsport, Badebetrieb, Wassersport mit motorbetriebenen Fahrzeuge); Konzentration bestehender Nutzungen (Angelsport...) in unsensiblen Bereichen sowie auf wenige Gewässerabschnitte, • Erhalt natürlicher und naturnaher Flussufer (z.B. kein Verbau mit Wasserbausteinen); • Erhalt des natürlichen Bewuchses der Gewässerufer mit Röhrichtern und Gehölzen; Gehölzausstattung von 26 bis 75 % (Weber & Trost 2015); • beeinflusst wesentlich die Requisiten- und Nahrungsverfügbarkeit • Schutz der Gewässer vor Abwasser-, Nährstoff- und Biozideinträgen, • Ausweisung von Schutzzonen um nachgewiesene Fischtotterbaue, • Querungsbauwerke im Bereich von Fließgewässern sind auch künftig fischtotterfreundlich zu gestalten (insbesondere bei Straßenaus- oder -neubauten). • Ausschluss der Gefährdung von Einzelindividuen durch Verzicht auf Einsatz von nicht selektiv fangenden Fallen bei der Jagd,

Einzelmaßnahmen

001-...-... ID der Maßnahmefläche
 ...-01-... Lfd. Nummer der Maßnahme auf der jeweiligen Fläche
 ...-...-a Variante der Maßnahme

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0001-01	außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Fischotter, Bachmuschel	0,01	Fischotter	Ersteinrichtung	fischottergerechte Straßenbrücke	So		derzeit nicht umsetzbar		mittelfristig	UNB, Straßenbau	Neubau Straßenbrücke
0002-01	außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Fischotter, Bachmuschel	2,53	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	So	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0002-02	außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Fischotter, Bachmuschel	2,53	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	So	unverzichtbar	gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0003-01-a	2	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,33	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0003-02-a	2	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,33	3260	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0003-03-a	2	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,33	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	Querbauwerk
0003-04-a	2	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,33	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	Querbauwerk
0003-05-a	2	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,33	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3	unverzichtbar	gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	Querbauwerk
0003-06-a	2	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,33	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0003-07-a	2	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,33	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	unverzichtbar	gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0004-01-a	1,3,4, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 51	Fischotter	1,00	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft, Gemeinde	
0004-02-a	1,3,4, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 51	Fischotter	1,00	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	allenfalls extensive Nutzung (Mahd, Beweidung), Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen keine Bebauung der Aue	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft, Gemeinde	
0005-01-a	20, 10, 16, 23, 27, 33, 39, 40	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,20	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0005-02-a	20, 10, 16, 23, 27, 33, 39, 40	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,20	3260	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0005-03-a	33, 39	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,49	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea durch: höherer Mindestwasserabfluss in die Hauptjeetze	W		umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV	
0005-04-a	20, 10, 16, 23, 27, 33, 39, 40	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,20	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0005-05-a	20, 10, 16, 23, 27, 33, 39, 40	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,20	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0005-06-a	20, 10, 16, 23, 27, 33, 39, 40	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,20	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0005-07-a	20, 10, 16, 23, 27, 33, 39, 40	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,20	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0005-08-a	20, 10, 16, 23, 27, 33, 39, 40	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,20	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0006-01-a	21, 26, 29, 30, 31, 34	Fischotter	0,53	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft, Gemeinde	
0006-02-a	21, 26, 29, 30, 31, 34	Fischotter	0,53	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Förderung naturnaher Ufervegetation; Entnahme nichtheimischer Stauden (hier: z.B. Kermesbeere) und Gehölze, insbesondere Nadelhölzer (hier: Thuja, Fichte, Kiefer), Essigbaum keine Bebauung der Aue	EH3	ausreichend	umsetzbar		langfristig	UNB, UHV, Gemeinde	
0007-01-a	37, 38, 42, 45, 46, 47, 48	Fischotter	2,09	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter, Edelkrebs	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft, Gemeinde	
0007-02-a	37, 38, 42, 45, 46, 47, 48	Fischotter	2,09	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter, Edelkrebs	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	allenfalls extensive Nutzung (Mahd, Beweidung), Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen keine Bebauung der Aue	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft, Gemeinde	
0008-01-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0008-02-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0008-03-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W		umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV	
0008-04-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0008-05-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0008-06-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0008-07-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0008-08-a	43, 52	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	1,60	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0009-01-a	59	Edelkrebs	0,01	Edelkrebs	Habitaterhalt	Sicherung der Reliktpopulation des Edelkrebses, Schaffung einer Pufferzone mit steilen Böschungen und Barrieren (0032 und 0033)	So		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, LHW	Jeetze zw. Feldweg (VSB, BZF 57) und Stauanlage Audorf
0009-02-a	55, 149	Edelkrebs	0,20	Edelkrebs	Habitaterhalt	Sicherung der Reliktpopulation des Edelkrebses, Schaffung einer Pufferzone mit steilen Böschungen und Barrieren (0032 und 0033)	So		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, LHW, Eigentümer Mühle	Mühle Audorf, Jeetze unterhalb
0010-01-a	53, 54, 56	Fischotter	0,27	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter, Edelkrebs	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Eigentümer Aumühle	
0010-02-a	53, 54, 56	Fischotter	0,27	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter, Edelkrebs	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	allenfalls extensive Nutzung (Mahd, Beweidung), Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Eigentümer Aumühle	
0011-01-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0011-02-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0011-03-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W		umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV	
0011-04-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0011-05-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0011-06-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0011-07-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	Steinbeißer	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Steinbeißer	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0011-08-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0011-09-a	59, 63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
011-10-a	59,63	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,11	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Ersteinrichtung	Hydromorphologische Maßnahmen in Ergänzung zum GEK: Schaffung von Uferanrissen als Initiale für eine natürliche Dynamik, abschnittsweise Bepflanzung (Naturverjüngung belassen oder initiieren) mit Ufergehölzen in Mittelwasserlinie in größerem Umfang Umfang	EH3		umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0012-01-a	58, 60, 61, 62, 64, 66, 67	Fischotter	2,97	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0012-02-a	58, 60, 61, 62, 64, 66, 67	Fischotter	2,97	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	allenfalls extensive Nutzung (Mahd, Beweidung), Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0013-01-a	65	Fischotter	0,21	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0013-02-a	65	Fischotter	0,21	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Umwandlung von Acker in Grünland; Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, Landwirtschaft	
0014-01	68 und außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Fischotter	0,64	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Fischotter	So	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0014-02	68 und außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Fischotter	0,64	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	So	unverzichtbar	gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0015-01-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0015-02-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0015-03-a	73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	1,57	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W		umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV	
0015-04-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0015-05-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0015-06-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0015-07-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	Steinbeißer	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Steinbeißer	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0015-08-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0015-09-a	69, 72, 73, 79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,42	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0015-10-a	69, 72, 73	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	2,79	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Ersteinrichtung	Hydromorphologische Maßnahmen in Ergänzung zum GEK: Schaffung von Uferanrissen als Initiale für eine natürliche Dynamik	EH3		umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0016-01-a	69 NC	3260, 6430, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,62	6430	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT und LRT 6430	EH1	unverzichtbar	umsetzbar			UNB, UHV	
0017-01-a	70, 71, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 85, 86	Fischotter	4,11	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0017-02-a	70, 71, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 85, 86	Fischotter	4,11	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	allenfalls extensive Nutzung Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, Landwirtschaft	
0018-01-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0018-02-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0018-03-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W		umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV	
0018-04-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0018-05-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	QB 6 durchgängig gestalten, Rückstau unterbinden, da hier verschlammt
0018-06-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	QB 6 durchgängig gestalten, Rückstau unterbinden, da hier verschlammt
0018-07-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	Steinbeißer	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Steinbeißer	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	QB 6 durchgängig gestalten, Rückstau unterbinden, da hier verschlammt
0018-08-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0018-09-a	84, 89	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,91	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	QB 6 durchgängig gestalten, Rückstau unterbinden, da hier verschlammt
0019-01-a	90	Fischotter	0,08	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, Eigentümer Große Mühle Kuhfelde	
0019-02-a	90	Fischotter	0,08	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Förderung naturnaher Ufervegetation; Entnahme nichtheimischer Arten, insbesondere Nadelhölzer (hier: Thuja, Fichte)	EH3		umsetzbar		kurzfristig	UNB, Eigentümer Große Mühle Kuhfelde	
0020-01-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	3260	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0020-02-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0020-03-a	98	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	1,81	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W		umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV	
0020-04-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0020-05-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0020-06-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0020-07-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	Steinbeißer	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Steinbeißer	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0020-08-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0020-09-a	92, 93, 98, 108	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	3,59	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0021-01-a	91, 94, 95, 96, 100, 101, 103, 106, 105, 107, 111, 112, 116, 117	Fischotter	2,66	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0021-02-a	91, 94, 95, 96, 100, 101, 103, 106, 105, 107, 111, 112, 116, 117	Fischotter	2,66	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	allenfalls extensive Nutzung Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, Landwirtschaft	
0022-01-a	97, 99, 102	Fischotter	0,43	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0022-02-a	97, 99, 102	Fischotter	0,43	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Umwandlung von Acker in Grünland Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, Landwirtschaft	
0023-01-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0023-02-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0023-03-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0023-04-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0023-05-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0023-06-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	Steinbeißer	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Steinbeißer	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0023-07-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, UHV	
0023-08-a	114, 118, 131	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	0,80	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV	
0024-01-a	112, 115, 119	Fischotter	0,22	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, Flächeneigentümer	
0024-02-a	112, 115, 119	Fischotter	0,22	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Förderung naturnaher Ufervegetation; Entnahme nichtheimischer Arten, insbesondere Nadelhölzer (hier: Thuja, Fichte) Bambus, Flieder Stege, Komposthaufen, Lagerung von Materialien	EH3		umsetzbar		kurzfristig	UNB, Flächeneigentümer	
0025-01-a	121, 122, 123, 128, 135, 137, 140, 142, 143, 144, 146, 151	Fischotter	10,42	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 10 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, LHW, Landwirtschaft	
0025-02-a	121, 122, 123, 128, 135, 137, 140, 142, 143, 144, 146, 151	Fischotter	10,42	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	allenfalls extensive Nutzung Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, LHW, Landwirtschaft	
0026-01-a	124	Fischotter	0,16	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 10 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, LHW, Landwirtschaft	
0026-02-a	124	Fischotter	0,16	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Umwandlung von Acker in Grünland Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, LHW, Landwirtschaft	
0027-01-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, LHW	
0027-02-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	
0027-03-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, LHW	
0027-04-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	

ID_Maßnahmefläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturchutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0027-05-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	
0027-06-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	Steinbeißer	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Steinbeißer	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	
0027-07-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	Rapfen	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Rapfen	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	
0027-08-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, LHW	
0027-09-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	
0027-10-a	127, 132, 133, 141, 145	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	6,99	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	Ersteinrichtung	Hydromorphologische Maßnahmen in Ergänzung zum GEK: Einbau von Ufernahen Strömungslenkern (z.B. Kiesbänken)	EH3		umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	
0028-01	126 und außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Bachmuschel	2,82	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut umsetzbar			UNB, LHW	
0028-02	126 du außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Bachmuschel	2,82	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	So	unverzichtbar	gut umsetzbar		mittelfristig	UNB, LHW	
0029-01-a	136	Fischotter	0,10	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38 und 38a und 38a: 10 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, LHW, Landwirtschaft	
0029-02-a	136	Fischotter	0,10	3260, Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Umwandlung von Acker in Grünland Erhalt und Förderung von Einzelgehölzen oder Baumgruppen	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, Landwirtschaft	
0030-01-a	außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Fischotter	0,04	Fischotter	Ersteinrichtung	fischottergerechte Straßenbrücke	So		derzeit nicht umsetzbar		langfristig	UNB, Straßenbauverwaltung	Neubau Straßenbrücke
0031-01-a	16	3260, Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	0,11	Bachmuschel, Bitterling, Fischotter	Biotop- und Strukturerehalt, Habitaterhalt;	Anpassung der Planung im GEK an die veränderten Abflüsse	EH4		umsetzbar		mittelfristig	UNB, UHV, LHW	Klenzmannstau
0032-01-a	55, 149	Edelkrebs	0,01	Edelkrebs	Habitaterhalt	Sicherung der Reliktpopulation des Edelkrebses, Anpassung der Planung im GEK: Erhalt mind. 0,3 bis 0,4 m hoher Barrieren und befestigter Ufer -> Einbau einer Krebs Sperre	So		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, LHW, Eigentümer Mühle	Mühle Audorf; Artensortförderung

ID_Maßnahme/Fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0033-01-a	59	Edelkrebs	0,01	Edelkrebs	Habitaterhalt	Sicherung der Reliktpopulation des Edelkrebses, Anpassung der Planung im GEK: Erhalt mind. 0,3 bis 0,4 m hoher Barrieren und befestigter Ufer - > Einbau einer Krebs Sperre	So		gut umsetzbar		kurzfristig	UNB, UHV, LHW	Stau Audorf; Artensfortförderung
0034-01-a	89, 90	Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter		Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Fischotter	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit	EH3	unverzichtbar	derzeit nicht umsetzbar		langfristig	UNB, UHV, LHW, Eigentümer Mühle	Mühle Kuhfelde
0035-01-a	120	Fischotter	0,02	Fischotter	Ersteinrichtung	fischottergerechte Straßenbrücke	EH3		derzeit nicht umsetzbar		mittelfristig	UNB, Straßenbauverwaltung	Neubau Straßenbrücke
0036-01-a	118, 119	Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter		Bachmuschel, Bitterling, Steinbeißer, Rapfen, Fischotter	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit	EH3	unverzichtbar	derzeit nicht umsetzbar		langfristig	UNB, UHV, LHW, Eigentümer Mühle	Mühle Amt Dambeck